

**Ehrungsordnung**  
**des**  
**LANDESWOHLFAHRTSVERBANDES HESSEN**  
**vom 3. Juli 1969**

Die Verbandsversammlung hat beschlossen:

Um für besondere Leistungen in der dem Landeswohlfahrtsverband Hessen aufgetragenen Sozialarbeit Anerkennung und Dank in sichtbarer Weise zum Ausdruck zu bringen, verleiht der Verband

eine Ehrenplakette und

einen Ehrenring.

Für verdienstvolle Leistungen können sowohl Mitarbeiter des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen als auch nicht in seinem Dienste Stehende ausgezeichnet werden.

**A b s c h n i t t I**

Stufen der Auszeichnung

(1) Die **E h r e n p l a k e t t e** wird verliehen in:

Bronze,

Silber und

Gold.

Form und Größe ergeben sich aus der Anlage (Anlage 1). \*)

Neben der Ehrenplakette wird ein Abzeichen verliehen. Form und Größe ergeben sich aus der Anlage (Anlage 2) \*)

(2) In besonderen Fällen wird statt der Ehrenplakette in Gold der **E h r e n r i n g** verliehen, dessen Form und Größe sich aus der Anlage ergeben (Anlage 3). \*)

**A b s c h n i t t II \*)**

Ehrungsvoraussetzungen

(1) \*\*) Die Ehrenplakette in **B r o n z e** kann an Mitarbeiter verliehen werden, die sich durch langjährige treue Pflichterfüllung in der Arbeit des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen verdient gemacht haben. Sie kann an nicht im Dienste des Verbandes Stehende verliehen werden, die in langjähriger Tätigkeit einen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben des LWV geleistet haben.

(2) Die Ehrenplakette in **S i l b e r** kann an Mitarbeiter verliehen werden, die sich in langjähriger treuer Pflichterfüllung mit besonderer Tatkraft und Sachkenntnis in der Arbeit des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen verdient gemacht haben.

Sie kann an nicht im Dienste des Verbandes Stehende verliehen werden, die in besonderer

---

\*) Hier nicht angefügt.

\*\*) In Abs. 1 wurde Satz 2 angefügt durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 20.03.1985

Weise einen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen geleistet haben.

(3) Die Ehrenplakette in G o l d kann an Mitarbeiter verliehen werden, die sich in außergewöhnlicher Weise in der Arbeit des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen verdient gemacht haben.

Sie kann an nicht im Dienste des Verbandes Stehende verliehen werden, die mit Tatkraft und Sachkenntnis einen richtungsweisenden Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen geleistet haben.

(4) Die Ehrenplakette in B r o n z e, S i l - b e r und G o l d kann auch für eine einmalige Leistung verliehen werden, wenn sich diese Leistung durch ihre Einmaligkeit und Beispielhaftigkeit, ihre Bedeutung oder ihre Auswirkung für die Arbeit des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen in über- ragender Weise auszeichnet.

### **A b s c h n i t t III**

#### Verleihung

(1) Über die Verleihung der Ehrenplakette in B r o n z e entscheidet der Direktor. Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrenplakette in S i l b e r trifft der Verwaltungsausschuss. Über die Verleihung der Ehrenplakette in G o l d und des E h - r e n r i n g e s entscheidet der Verwaltungsausschuss im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss der Verbandsversamm- lung.

(2) Alle Beliehenen erhalten eine Urkunde. Sie wird vom Präsidenten der Verbands- versammlung und vom Direktor unterzeichnet.

Die Urkunde ist mit dem Siegel zu versehen.

(3) Die Auszeichnung geht in das Eigentum des Beliehenen über.

(4) Erweist sich ein Beliehener durch sein Verhalten der Auszeichnung unwürdig, so kann sie ihm aberkannt werden.

### **A b s c h n i t t IV**

#### Inkrafttreten

Diese Ehrungsordnung tritt am 3. Juli 1969 in Kraft.

Kassel, 3. Juli 1969

Der Verwaltungsausschuss

P f e i l  
Erster Landesdirektor